

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Magdala, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

15. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 1/2010

Mittwoch, den 20. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis:

- AMTLICHER TEIL -

Öffentliche Bekanntgabe von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

- 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.12.2009 Seite 1
- 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.12.2009 Seite 3

- NICHTAMTLICHER TEIL -

Inhaltsverzeichnis der Amtsblätter des Zweckverbandes JenaWasser für das Jahr 2009 Seite 5

- AMTLICHER TEIL -

Öffentliche Bekanntgabe von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser gemäß § 36 Abs. 1, Satz 1 KGG i. V. m. § 57 ThürKO sowie § 22 KGG

8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.12.2009

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung i.V.m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) vom

16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2, 7, 12 und 21 a Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 23. November 2009 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Festsetzung, Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung nicht zugleich die Zahlungsaufforderung erfolgt, wird der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Beiträge, die bis zum 01.01.2005 entstanden sind in den Fällen des § 7 Abs. 7 ThürKAG erst in dem Zeitpunkt fällig, zu dem nach dieser Bestimmung die sachliche Beitragspflicht entstehen würde.

2. § 9 erhält folgende Fassung:

**§ 9
Rückzahlung und Stundung**

Bereits gezahlte Beiträge werden in den Fällen des § 8 Abs. 2 dieser Satzung auf Antrag unverzinst zurückgezahlt und unverzinst gestundet bis nach § 7 Abs. 7 ThürKAG die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.

Die Rückzahlung erfolgt spätestens zwölf Monate nach Antragstellung an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zum 01.01.2005.

3. § 14 a erhält folgende Fassung:

**§ 14 a
Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser**

(1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,59 € pro m² Grundstücksfläche erhoben. Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 2 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Grundstücksfläche. Als solche zählt der Teil des Grundstückes, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

(2) Die Ermittlung der Gebührenbemessungsfläche erfolgt im Wege einer Selbstauskunft durch die Grundstückseigentümer. Der Zweckverband ist berechtigt, diese Daten im Wege einer sachgerechten Schätzung zu ermitteln, wenn

- a) der Grundstückseigentümer die Hebedaten nicht erklärt
- b) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die tatsächliche Gebührenbemessungsfläche der nach Satz 1 erklärten nicht entspricht.

Die zusätzlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, die mit der Ermittlung oder Schätzung der Hebedaten entstehen, fallen dem Gebührenschuldner zur Last.

(3) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:

- a) Grundfläche unter dem Dach:
 - aa) geneigte Dächer (Grundfläche unter dem Dach) und Flachdächer (bis 5 % Neigung) 1,00
 - ab) begrünte Dächer 0,40
- b) befestigte Flächen:
 - ba) Asphalt, Beton, verfugte Platten, verfugtes Pflaster, o.ä. 1,00
 - bb) Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster o. ä. 0,60
 - bc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, "Öko-Pflaster" o. ä. 0,10

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(4) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder -versickerung, durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, vermindert werden. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 15 m² versiegelte und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert."

4. § 15 erhält folgende Fassung:

**§ 15
Beseitigungsgebühr**

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die aus den Grundstückskläranlagen sowohl von nicht als auch angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Gebühr beträgt
- a) 14,00 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
 - b) 28,41 Euro pro Kubikmeter Abwasser (Fäkaltschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.
- (3) Bei Abfuhr, die auf Wunsch des Grundstückseigentümers außerhalb des Tourenplanes i. S. des § 14 Abs. 4 EWS stattfinden, wird ein Kostenzuschlag von 10,25 Euro erhoben.

Artikel II

- (1) Artikel I Ziffern 1 und 2 treten rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Artikel I Ziffer 3 und 4 tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Jena, 29.12.2009



gez. Thomas Moritz
Verbandsvorsitzender

**Hinweis zur Bekanntmachung
der 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS) des Zweckverbandes
JenaWasser vom 29.12.2009**

Diese Satzung wurde am 23.11.2009 mit Beschluss-Nr. 23/09 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 28. Dezember 2009 Az. 204.-1524.20-006/01-J die 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Zweckverbandes JenaWasser genehmigt.
Auszug aus der Begründung:

„Die vorgelegte 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung ist gem. § 2 Abs. 4 a Nr. 2 ThürKAG genehmigungspflichtig, da die Beitrags- und Gebüh-

rensatzung zur Entwässerungssatzung vom Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Thüringer Innenministeriums abweicht. Aus der vorgelegten 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser ergeben sich keine offensichtlichen rechtlichen Fehler (gegenteilige obergerichtliche thüringer Rechtsprechung ist nicht bekannt). Die Satzung ist deshalb zu genehmigen. Die Satzung ist nach Erhalt des Genehmigungsbescheides auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Ein Exemplar der Ausfertigung sowie ein Bekanntmachungsnachweis ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden.“

Im Auftrag
gez. Meisel“

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.12.2009

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung i.V.m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2, 12 Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG in der aktuellen Fassung) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 19. November 2007 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom 23.11.2009 beschlossen:

Artikel I

1. § 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3
Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m ³ /h	154,08 Euro/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	369,79 Euro/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	616,32 Euro/Jahr
bis 15,0 m ³ /h	924,48 Euro/Jahr
bis 40,0 m ³ /h	2.465,28 Euro/Jahr
bis 60,0 m ³ /h	3.697,92 Euro/Jahr
bis 150,0 m ³ /h	9.244,80 Euro/Jahr
bis 200,0 m ³ /h	12.326,40 Euro/Jahr.

1. § 4 erhält folgende Fassung:

**§ 4
Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt. Er ist durch den Zweckverband Jena-Wasser zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,85 Euro/m³ entnommenen Wassers.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Jena, 29.12.2009



gez. Thomas Moritz
Verbandsvorsitzender

**Hinweis zur Bekanntmachung
der 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Zweckverbandes JenaWasser vom 29.12.2009**

Diese Satzung wurde am 23.11.2009 mit Beschluss-Nr. 22/09 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 10. Dezember 2007 Az. 204.-1524.20-007/01-J den Eingang der Satzung gemäß § 23 Abs. 1 ThürKAG i.V.m. § 21 Nr. 21 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKO) bestätigt.

Auszug aus der Begründung:

„Die vorgelegte 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung ist gemäß § 2 Abs. 4 a Nr. 2 ThürKAG genehmigungspflichtig, da die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung vom Satzungsmuster des für kommunales Abgabenrecht zuständigen Thüringer Innenministeriums abweicht. Aus der vorgelegten 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser ergeben sich keine offensichtlichen rechtlichen Fehler. Die Satzung ist deshalb zu genehmigen. Die Satzung ist nach Erhalt des Genehmigungsbescheides auszufertigen und durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen. Ein Exemplar der Ausfertigung sowie ein Bekanntmachungsnachweis ist dem Thüringer Landesverwaltungsamt zu übersenden.“

Im Auftrag
gez. Meisel“

- NICHTAMTLICHER TEIL -

Inhaltsverzeichnis der Amtsblätter des Zweckverbandes JenaWasser für das Jahr 2009

Inhalte	Ausgabe
IN CHRONOLOGISCHER ORDNUNG	
Beschlüsse der 101. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • 4. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Freistaat Thüringen • Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser • Aufhebung des Beschlusses 22/08 vom 10. November 2008 • 6. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes JenaWasser • Bezug einer erhöhten Fernwassermenge • Wasserlieferverträge mit der Apoldaer Wasser GmbH • Wasserliefervertrag mit dem Zweckverband zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland • Wasserliefer- und Bereitstellungsvertrag mit dem Wasserversorgungszweckverband Weimar • 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2009 • 1. Nachtragsfinanzplan 2009-2012 (Wasser und Abwasser) 	1/2009
Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser: <ul style="list-style-type: none"> • 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2009 	
Öffentliche Ausschreibungen <ul style="list-style-type: none"> • Verkauf eines Pkw Toyota-Starlet 	
Öffentliche Bekanntmachungen über beitragspflichtige Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> • Anschluss Tautenburg • Anschluss Golmsdorf • Anschluss Jena, Ortsteil Wöllnitz an die Zentrale Kläranlage Jena • Anschluss Großlöbichau an das Ortsnetz Jena 	
Informationen <ul style="list-style-type: none"> • Informationen zu Einwohnerversammlungen • Trink- und Abwasserleitungen für Dorndorf-Stuednitz • Wöllnitzer Abwasser zur Kläranlage Zwätzen • Anschluss Golmsdorf an das Abwassernetz von Jena • Entwurf der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen 	
Beschlüsse der 102. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2008 des Zweckverbandes JenaWasser • Ergebnisbehandlung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 des Zweckverbandes JenaWasser • Entlastung von Verbandsvorsitzenden, Verbandsausschuss und Werkleitung für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 des Zweckverbandes JenaWasser • 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • Abwasserbeseitigungskonzept – Fortschreibung 2009 	2/2009
Öffentliche Bekanntgabe von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • 6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser 	
Sonstige Öffentliche Bekanntgaben des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes JenaWasser 	
Informationen <ul style="list-style-type: none"> • Tourenplan Fäkalienentsorgung 2. Halbjahr 2009 für Jena, Dornburg-Camburg und Umlandgemeinden 	

Inhalte	Ausgabe
IN CHRONOLOGISCHER ORDNUNG	
Beschlüsse der 103. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • 1. Änderung des Investitionsplanes für den Betriebsteil Abwasserentsorgung • Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2009 	3/2009
Beschlüsse der 104. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung • 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung • Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes JenaWasser vom 9. Februar 2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung • Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen • Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2010 • Finanzplan 2010 – 2013 • Jahresergebnisprognose III. Quartal 2009 • Vertrag über die Lieferung von Trinkwasser für die Verbandsgemeinde Schöps Ortsteil Jägersdorf 	
Informationen <ul style="list-style-type: none"> • Tourenpläne Fäkalienentsorgung 1. Halbjahr 2010 für Jena, Dornburg-Camburg und Umlandgemeinden 	

Inhalte	Ausgabe
IN SACHLICHER ORDNUNG	
SATZUNGEN:	
<ul style="list-style-type: none"> • 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2009 	1/2009
<ul style="list-style-type: none"> • 6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser 	2/2009
BESCHLÜSSE:	
Beschlüsse der 101. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • 4. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Freistaat Thüringen • Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser • Aufhebung des Beschlusses 22/08 vom 10. November 2008 • 6. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes JenaWasser • Bezug einer erhöhten Fernwassermenge • Wasserlieferverträge mit der Apoldaer Wasser GmbH • Wasserliefervertrag mit dem Zweckverband zur Wasserver- und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland • Wasserliefer- und Bereitstellungsvertrag mit dem Wasserversorgungszweckverband Weimar • 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2009 • 1. Nachtragsfinanzplan 2009-2012 (Wasser und Abwasser) 	1/2009
Beschlüsse der 102. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2008 des Zweckverbandes JenaWasser • Ergebnisbehandlung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 des Zweckverbandes JenaWasser • Entlastung von Vorstandsvorsitzenden, Verbandsausschuss und Werkleitung für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 des Zweckverbandes JenaWasser • 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • Abwasserbeseitigungskonzept – Fortschreibung 2009 	2/2009

Inhalte	Ausgabe
IN SACHLICHER ORDNUNG	
BESCHLÜSSE:	
Beschlüsse der 103. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • 1. Änderung des Investitionsplanes für den Betriebsteil Abwasserentsorgung • Bestellung des Wirtschaftsprüfers für das Wirtschaftsjahr 2009 	3/2009
Beschlüsse der 104. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser <ul style="list-style-type: none"> • 13. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser • 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung • 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung • Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung des Zweckverbandes JenaWasser vom 9. Februar 2004 in der Fassung der 1. Änderungssatzung • Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenentwässerung von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen • Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2010 • Finanzplan 2010 – 2013 • Jahresergebnisprognose III. Quartal 2009 • Vertrag über die Lieferung von Trinkwasser für die Verbandsgemeinde Schöps Ortsteil Jägersdorf 	
BEKANNTMACHUNGEN / ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNGEN / INFORMATIONEN:	
<ul style="list-style-type: none"> • Verkauf eines Pkw Toyota-Starlet • Anschluss Tautenburg • Anschluss Golmsdorf • Anschluss Jena, Ortsteil Wöllnitz an die Zentrale Kläranlage Jena • Anschluss Großlöbichau an das Ortsnetz Jena • Informationen zu Einwohnerversammlungen • Trink- und Abwasserleitungen für Dorndorf-Stednitz • Wöllnitzer Abwasser zur Kläranlage Zwätzen • Anschluss Golmsdorf an das Abwassernetz von Jena • Entwurf der Richtlinie zur Förderung von Kleinkläranlagen 	1/2009
<ul style="list-style-type: none"> • Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes JenaWasser • Tourenplan Fäkalienentsorgung 2. Halbjahr 2009 für Jena, Dornburg-Camburg und Umlandgemeinden 	2/2009
<ul style="list-style-type: none"> • Tourenplan Fäkalienentsorgung 1. Halbjahr 2010 für Jena, Dornburg-Camburg und Umlandgemeinden 	3/2009

Impressum

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser
Verbandsvorsitzender Thomas Moritz
Postfach 10 06 64
07706 Jena

Redaktion: verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt

Zweckverband JenaWasser
Geschäftsstelle
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Telefon: 03641 688-0
Fax: 03641 688-595
E-Mail: kontakt@jenawasser.de
Homepage: www.jenawasser.de

Druck: Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH
Am Flutgraben 14
07743 Jena

anerkannte Werkstatt, §136 SGB IX

**Bezugsmöglichkeiten,
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Rathausstraße 1, Dornburg-Camburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal", Bahnhofstraße 23, Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1, Ruttersdorf-Lotschen
5. Stadtverwaltung Magdala, Am Rathaus 1, Magdala

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.